



M2/98

Kantonales Amt für Raumplanung
24. NOV. 1983
<i>Obst.</i>

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. November 1983

Nr. 3243

112/1; Dornach
Genehmigung des Erschliessungsplanes "Gempenstrasse"

Das Bau-Departement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über den projektierten Ausbau der "Gempenstrasse" in Dornach zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Der Erschliessungsplan lag vom 16. Mai bis 15. Juni 1983 öffentlich auf. Es gingen zwei Einsprachen ein, welche nach den vom Kreisbauamt III in Dornach durchgeführten Verhandlungen schriftlich zurückgezogen wurden.

Im Auflageplan war an der Westgrenze des Grundstückes GB Dornach Nr. 1611 der Firma Franz Kilcher ein 2.00 m breiter Fussweg eingezeichnet. Mit Schreiben vom 15. Juni 1983 hat die Bauverwaltung Dornach dem Bau-Departement mitgeteilt, dass der Fussgängerweg, wie ursprünglich geplant, nicht ausgeführt werden könne; die Gemeinde werde die neue Wegverbindung intern überprüfen. In der Folge konnte auf die planliche Sicherstellung des Fussweges verzichtet werden; der Auflageplan wurde entsprechend korrigiert. Das Grundeigentum des zweiten Einsprechers wurde vom Auflageplan nicht berührt. Im Bereich dieses Grundstückes ist bereits ein Ausbauplan rechtskräftig.

Der Genehmigung des vorliegenden Planes steht somit nichts mehr im Wege.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

Der Erschliessungsplan "Gempenstrasse" in der Gemeinde Dornach wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyer

Ausfertigungen:

- Kant. Tiefbauamt (4) Fre/fr mit 2 genehmigten Plänen
- Bau-Departement (2)
- Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Plan
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4143 Dornach, mit 1 genehm. Plan
- Bauverwaltung, 4143 Dornach
- Amtsblatt, Publikation der Genehmigung